

---

# Fürsorge und Selbstermächtigung

## Editorial

«Hilf dir selbst, sonst hilft dir ein Sozi.» Dieser Spruch war in den 1980er-Jahren im Zuge der Jugendbewegung an verschiedene Hauswände von Schweizer Städten gesprayt. In wenigen Worten bringt er auf den Punkt, was Fürsorge und Soziale Arbeit für Menschen bedeuten können: einen Zwang, sich an die «Normalgesellschaft» anzupassen. Dass die Gewährung von Hilfe mit Formen der Bevormundung und Disziplinierung einhergehen kann, hat eine lange Tradition. Wie der britische Soziologe Thomas H. Marshall in *Citizenship and Social Class* 1949 treffend ausführte, ging eine finanzielle Unterstützung von bedürftigen Menschen in der Regel mit der Beschneidung ihrer politischen und bürgerlichen Rechte einher. Mit Blick auf das englische *poor law* hielt Marshall fest, dass das Armenrecht «die Anrechte der Armen nicht als integralen Bestandteil der Rechte eines Bürgers» behandle, sondern vielmehr als Alternative zu ihnen. Der Anspruch des Armen, dass der Staat seine soziale Existenz sichert, werde nur dann gewährt, wenn «der Anwärter aufhört, ein Bürger in jedem wahren Sinn des Wortes zu sein». Wie Marshall aufzeigte, erhielten die «Armenhäsler» zwar Obdach und Nahrung, doch wurde dadurch gleichzeitig ihre persönliche Freiheit massiv beschnitten. In England verloren bis 1918 die fürsorgeunterstützten Männer darüber hinaus das Stimmrecht (die Frauen waren noch gar nicht in den Genuss dieses politischen Rechts gekommen).<sup>1</sup>

Die Verknüpfung zwischen der Armenfürsorge und der Beschneidung elementarer Rechte findet sich nicht nur im englischen *poor law*, sondern, in verschiedenen Variationen, in zahlreichen Armenfürsorge- beziehungsweise Sozialhilfegesetzen europäischer Staaten. Die Liste der Grundrechtseingriffe, die fürsorgebedürftige Menschen in demokratischen Staaten des 20. Jahrhunderts erlitten, ist lang: Kindswegnahmen, Einsperrungen in Anstalten, Wegweisungen vom Wohnort, Stimmrechtsentzug oder unangemeldete Hausbesuche sind nur einige Beispiele.<sup>2</sup> Diese Massnahmen verstiessen vielfach gegen anerkannte Verfassungsprinzipien.

Das erlittene Unrecht wirkt bis in die Gegenwart nach. Nicht zuletzt auf Druck von betroffenen Personen sehen sich zahlreiche Staaten seit einiger Zeit dazu veranlasst, sich vertieft mit der Geschichte der staatlichen Zwangsfürsorge ausein-

anderzusetzen. Expertenkommissionen und andere Gremien werden eingesetzt, um, wie es vielfach heisst, die «dunklen Kapitel» der Vergangenheit aufzuarbeiten und unter Umständen eine finanzielle Wiedergutmachung an Betroffene zu leisten.<sup>3</sup> Auch die historische Forschung hat in diesem Kontext Konjunktur. Sie ist meist mit dem Anspruch verknüpft, die Geschichte der Betroffenen und Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen einem breiten Publikum bekannt zu machen, Institutionen, Einrichtungen und Einzelpersonen zu benennen, die für Rechtsverletzungen verantwortlich waren, und Wiedergutmachungsforderungen auf der politischen Ebene zu stützen.<sup>4</sup>

Während zur Geschichte der Zwangsfürsorge in den letzten Jahren zahlreiche differenzierte Studien erschienen, widmete sich die internationale Forschung bisher erst punktuell der zeitgenössischen Kritik an diesen Massnahmen und der Frage, in welchem Kontext alternative Formen der Unterstützung eingefordert und entwickelt wurden. Spätestens mit dem gesellschaftspolitischen Aufbruch von 1968 erhielten Begriffe wie Autonomie, Mündigkeit oder Empowerment eine breite gesellschaftliche Resonanz. Sie fanden rasch Eingang in Fachdebatten im sozialen Bereich, etwa in der Sozialen Arbeit und der Sonder- oder Heilpädagogik.<sup>5</sup> Doch auch die Gruppen, die traditionell als Fürsorgeklientel mit wenig Mitspracherecht behandelt wurden, bemächtigten sich vermehrt der emanzipativen Logik. Sie forderten Selbstbestimmung und Mitsprache bei der Lebensgestaltung ein; dies gilt zum Beispiel für armutsbetroffene Personen, ehemalige Heimkinder, Strafgefangene, Menschen mit Behinderungen ebenso wie für bestimmte soziale oder ethnische Gruppierungen. Auch die Forderungen ehemaliger Betroffener fürsorgerischer Zwangsmassnahmen nach gesellschaftlicher Anerkennung und später Wiedergutmachung fügen sich in diese Geschichte der Selbstermächtigung ein.<sup>6</sup> Weder die historische Genese von Empowerment-Ansätzen in den sozialen und pädagogischen Berufen noch die Voraussetzungen für die gleichzeitige Aneignung der Selbsthilfe «von unten» sind von der historischen Forschung bislang vertieft untersucht worden.

Dieses Heft setzt sich zum Ziel, zur Schliessung dieser Forschungslücken beizutragen und gezielt auf Strategien der Selbstermächtigung von marginalisierten Personen und Gruppen aufmerksam zu machen, denen vonseiten staatlicher und privater Instanzen traditionell wenig Handlungsspielraum zugestanden wurde. Was waren die Voraussetzungen dafür, dass beispielsweise gehörlose Menschen, uneheliche Mütter oder armutsbetroffene Menschen Widerstand gegen bestimmte Vorgaben und Zumutungen leisteten, sich gegen fürsorgerische Bevormundung und Einschnitte in ihre grundlegenden Rechte zur Wehr setzten und sich zur Behauptung alternativer Lebensentwürfe zu organisieren begannen? Inwiefern sind im Laufe des 20. Jahrhunderts, aber auch im Feld der Fürsorge selbst Verschiebungen auszumachen, in denen Beschneidungen von Grundrech-

ten fürsorgebedürftiger Menschen kritisch hinterfragt wurden? Und welche Ambivalenzen schrieben sich in solche Prozesse der Selbstermächtigung ein?

Wie andere Bereiche der Sozialgeschichte verlief die Geschichte der Selbstermächtigung in einem Spannungsfeld von Zäsuren und Kontinuitäten. Bereits im frühen 20. Jahrhundert übten Betroffene Kritik an fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Der Schweizer Publizist Carl Alfred Loosli, der als Sohn einer alleinerziehenden Mutter fremdplatziert wurde und das Leben in Kinderheimen äusserst negativ erlebte, wies ab den 1920er-Jahren immer wieder auf die eklatanten Menschenrechtsverletzungen hin, die im Kontext der Fürsorge praktiziert wurden.<sup>7</sup> Kritik an autoritären Praktiken der Fürsorge kam aber auch von Fachleuten. Die US-Amerikanerin Mary E. Richmond entwickelte bereits nach dem Ersten Weltkrieg das Konzept einer «demokratischen Sozialen Arbeit» und verlangte, dass Sozialarbeitende den Hilfsbedürftigen auf Augenhöhe begegnen.<sup>8</sup>

Doch obwohl Kritiker wie Loosli zumindest punktuell Staub aufwirbelten und die neuen Konzepte aus den USA auch in Europa zur Kenntnis genommen wurden, blieben durchgreifende Reformen im Fürsorgewesen bis weit ins 20. Jahrhundert aus. Das grosse Beharrungsvermögen autoritärer und ausgrenzender Praktiken bedeutete allerdings nicht, dass betroffene Personen sich nicht vielfältiger Strategien des Widerstands zu bedienen wussten. Der Beitrag von *Lola Zappi* zeigt am Beispiel des Service social de l'enfance von Paris, wie es Klient\*innen gelang, auch in einem hierarchischen Setting teilweise ihre Handlungsfähigkeit zu behaupten. Mit Blick auf die Arbeiten des deutschen Sozialhistorikers Alf Lüdtke spricht die Autorin von «eigensinnigen Praktiken».<sup>9</sup> So wäre es denn auch falsch, die staatliche Eingriffsfürsorge ausschliesslich als einen übermächtigen, gleichsam totalitären Block zu verstehen. Vielmehr handelte es sich um Systeme, die im Regelfall durchaus auf eine gewisse Kooperation angelegt waren, auch wenn diese kaum je auf Augenhöhe stattfand und renitente Klient\*innen massive Sanktionen zu gewärtigen hatten.

## **Fürsorge und Selbstermächtigung: Historische Kontexte des Umbruchs seit den 1950er-Jahren**

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zeichneten sich, so eine unserer Thesen, partielle Verschiebungen in den Handlungsmöglichkeiten von sozial marginalisierten Menschen ab. So stellte sich nach 1945 im Rahmen der Vereinten Nationen die Frage, wie die Demokratie in den ehemals diktatorischen Systemen verankert werden könnte. Konzepte einer demokratischen Sozialen Arbeit, wie sie Mary E. Richmond entworfen hatte, erhielten international breitere Aufmerksamkeit.<sup>10</sup> Nun wurde auch gefordert, dass staatliche Fürsorge nicht zwangsläufig

fig mit tiefen Einschnitten in die Grundrechte von Menschen einhergehen dürfe. Immer mehr Fürsorgeexpert\*innen bezogen sich zumindest punktuell auf normative Konzepte wie Menschenrechte oder gesellschaftliche Teilhabe. Die veränderte Ausgangslage zeigte sich auch in der schweizerischen Gesetzgebung. In einer neuen Generation von kantonalen Fürsorgegesetzen wurde neben der traditionellen materiellen Hilfe nun auch die persönliche Hilfe verankert. Zudem tauchten neue, aus der Sozialen Arbeit stammende Begriffe wie Betreuung, Beratung und gesellschaftliche Integration in den Rechtstexten auf.<sup>11</sup> Der Abbau von disziplinierenden Massnahmen bedeutete indes nicht, dass Normalisierungsbestrebungen und -prozesse vollständig aufgegeben worden wären. Auch die Beratungstätigkeit, welche die Fähigkeit der fürsorgebedürftigen Menschen wecken wollte, selbst «sinnvolle» Lösungsstrategien zu entwickeln, entfaltete sich innerhalb bestimmter normativer Ordnungsentwürfe und zielte auf eine gesellschaftliche Anpassung ab. Das Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle, Unterstützung und Disziplinierung, das die Fürsorge seit dem frühen 20. Jahrhundert geprägt hatte, verschwand keineswegs. Schliesslich hatten auch die neuen Formen von Beratung ein doppeltes Gesicht: Einerseits beinhalteten sie, im Mantel der Teilhabe, ein demokratisches Versprechen in psychologischer Form, andererseits konnten sie als ein – wenn auch weniger drastisches – Normierungsinstrument eingesetzt werden.<sup>12</sup>

Der Beitrag von *Rahel Bühler*, *Martina Koch* und *Markus Steffen* untersucht die Praxis der Vormundschaftsorgane der Kantone Baselland und Basel-Stadt gegenüber unverheirateten Müttern zwischen 1960 und 1980 und analysiert die Wandlungsprozesse, die diese – bei gleichzeitigen Beharrungstendenzen – prägten. Die Autor\*innen zeigen auf, wie sich in diesem Zeitraum die rechtliche Situation unehelicher Mütter auf gesetzlicher Ebene schliesslich deutlich verbesserte. Auf der Praxisebene manifestierte sich dieser Wandlungsprozess allerdings zunächst nur punktuell. Fallbeispiele zeigen zwar, dass Sozialarbeiterinnen Beratungsgespräche mit unverheirateten Müttern führten. Eine paternalistische Haltung strukturierte die tägliche Arbeit der Amtsvormundschaften allerdings auch noch in den 1970er-Jahren.

Eine weitere Facette der historischen Zäsur betrifft das Aufkommen neuer sozialer Bewegungen im Kontext von 1968. Progressive Protestbewegungen stellten damals nicht nur anerkannte Strukturen infrage, sondern propagierten eine neuartige, oft stark politisierte Bewegungskultur. Dazu gehörten antiautoritäre Modelle der Gemeinschaftsbildung wie selbstverwaltete Basisgruppen oder Kommunen, aber auch ein aktives Einfordern des Rechts auf Selbstentfaltung und Subjektivität. Auf breite Resonanz stiessen etwa die Antiatom-, die Friedens-, die neue Frauen- und die Umweltbewegung.<sup>13</sup> Der politische Aufbruch, der stark von Angehörigen der Mittelschichten getragen wurde, hatte aber auch kataly-

satorische Wirkungen an den Rändern der Gesellschaft. Unter dem Eindruck der neuen Protestkultur begannen sich auch marginalisierte Gruppen wie Armutsbetroffene, Menschen mit Behinderungen, Psychatriepatient\*innen oder Strafgefangene zu organisieren und ihre Ansprüche gegenüber der Mehrheitsgesellschaft geltend zu machen. Der Beitrag von *Mechthild Bereswill* und *Sabine Stange* zeigt am Beispiel der Heimkampagne in Hessen, wie Jugendliche, die in Fürsorgeheimen untergebracht waren, die gesellschaftspolitischen Forderungen der Achtundsechzigerbewegung nach Mitbestimmung und Autonomie aufgriffen. Obwohl sie sich visuell an die neomarxistische Propaganda anlehnten, zielten die Flugblätter, mit denen sich die Jugendlichen an die Öffentlichkeit wandten, keineswegs immer auf eine radikale Veränderung der Konsumgesellschaft ab. Oft stand vielmehr eine verstärkte Mitbestimmung innerhalb der Einrichtung, etwa betreffend Berufswahl, Freizeitgestaltung oder Verfügung über den eigenen Lohn, im Zentrum. Der Blick auf die konkreten Forderungen zeigt, dass sich die protestierenden Jugendlichen nur sehr bedingt als die revolutionären Subjekte verstanden, die sie in den Augen eines Teils der politischen Linken waren.

Der Beitrag von *Britta-Marie Schenk* beschäftigt sich mit den Selbstermächtigungsstrategien von Bewohner\*innen eines Obdachlosenlagers in Kiel. Diese Menschen, die in desolaten Wohnverhältnissen lebten, wurden Mitte der 1970er-Jahre Ziel der Aktivierungsbestrebungen von Sozial- und Gemeinwesenarbeiter\*innen und sozial engagierten Initiativgruppen, die mit neuen Fürsorgekonzepten geschult waren. Mittelfristiges Ziel war die Auflösung der Lager und ein Umzug in neue Sozialwohnungen. Wie der Beitrag zeigt, hielten sich die Bewohner\*innen allerdings nicht an das vorgesehene Drehbuch. Vielmehr entwickelten sie eigene Protestformen zur Verteidigung ihrer Lebenswelt und stellten sich gegen die Umzugspläne der sozialdemokratischen Kommunalverwaltung. Sie entzogen sich dadurch den wohlmeinenden Förderangeboten der progressiven Fürsorgeakteur\*innen.

Der Bildbeitrag von *Vera Blaser* und *Rebecca Hesse* beschäftigt sich mit den lange Zeit kaum beachteten Emanzipationsbestrebungen der Schweizer Gehörlosen als sprachlich-kulturelle Minderheit. Im Zentrum steht das Fernsehformat *Sehen statt Hören*, das 1981, dem UNO-Jahr der Behinderten, erstmals auf Sendung ging. Unter Mitwirkung von prominenten Exponent\*innen der Gehörlosengemeinschaft entwickelte sich das Format im Lauf der ersten Jahre zu einer wichtigen Plattform für die Verbreitung der Gebärdensprache: Ab 1988 wurde in Gebärdensprache gesendet. Die Absetzung der Sendung 1998 führte zu Protesten. Gleichzeitig gründeten engagierte Gehörlose eine eigene Onlineplattform für Videoformate in Gebärdensprache.

Die Beiträge zeigen, dass Prozesse der kollektiven und individuellen Selbstermächtigung nicht ohne Friktionen verliefen. Zum einen konnten sich die

Teilhabeansprüche marginalisierter Gruppen durchaus an der anerkannten Normalität der modernen Industrie- und Konsumgesellschaft orientieren. Selbstermächtigung umfasste dann ebenso das Begehren nach Selbstnormalisierung wie die Forderung nach Anerkennung. Zum anderen entzogen sich Menschen, die sich am Rand gesellschaftlicher Strukturen bewegten, immer wieder Vereinnahmungen durch soziale Professionen und politische Bewegungen. Gerade die progressive Linke war nach 1968 nicht davor gefeit, neu «entdeckte» Randgruppen für ihre eigenen Mobilisierungsbedürfnisse zu instrumentalisieren. Anders gesagt: Emanzipation und Selbstermächtigung waren nicht nur Strategien, die eine Wirkung von «unten» entfalteten. Es handelte sich auch um gesellschaftliche Imperative, die gewandelte Erwartungen an das Individuum kodifizierten und neue Vorstellungen von einem wohlverstandenen Eigeninteresse transportierten. Von der aufmüpfigen Selbstermächtigung bis zur erwarteten (Selbst-)Aktivierung im neoliberalen Sozialstaat war es oft nur ein kleiner Schritt.<sup>14</sup> Es ist anzunehmen, dass unter diesen Umständen auch der altbekannte wohlfahrtsstaatliche Impetus des Helfens neue Formen annahm. Eine solche Ambivalenz legt zumindest der eingangs zitierte «Sozisppruch» nahe, der in den 1980er-Jahren Schweizer Hauswände zierte.

### **Selbstermächtigung gegenüber der Geschichte und Wiedergutmachung**

Der bereits erwähnte Carl Alfred Loosli war nicht der Einzige, der seine Stimme gegen die Behandlung der von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen betroffenen Personen erhob, seien es Kinder oder Erwachsene. Die zu verschiedenen Zeiten formulierte Kritik wurde jedoch in den 1980er-Jahren immer lauter. Louissette Buchard-Molteni – 1933 geboren und im Alter von fünf Jahren nach der Scheidung ihrer Eltern fremdplatziert – kritisierte zeitlebens bis zu ihrem Tod 2004 die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, die sie selbst erlitten hatte.<sup>15</sup> Kurz vor ihrer Volljährigkeit 1951 wurde sie im Frauentrakt der Strafanstalt Bellechasse eingesperrt, wo straffällige und administrativ versorgte Frauen zusammen inhaftiert waren. Mit ihrer Geschichte wollte Buchard-Molteni ein System anprangern, in dem die Weggesperrten gleichzeitig ihrer Stimme beraubt wurden. Der Gedanke, dass die ihr zugefügten Misshandlungen fortgesetzt werden könnten, bereitete ihr grosse Sorge. In den 1980er-Jahren kletterte sie in Lausanne auf Baukräne und hängte Transparente auf. «Für wen gilt das Recht in der Schweiz?», lautete ihre Frage an die Gesellschaft. Durch Medienberichte über ihre Aktionen wurde ihr Kampf bekannt. Der Historiker Pierre Avvanzino führte zahlreiche Gespräche mit ihr und schrieb: «[I]hre Empörung war aktivistisch.»<sup>16</sup> Andere, die ihre

Lebensgeschichte verfassten, um dieses System anzuprangern und Gerechtigkeit zu verlangen, gingen ähnlich vor. Ihr Schreiben betrifft nicht nur die eigene Geschichte, sondern wird zu einem politischen Instrument des Anklagens.

Autobiografisches Schreiben wurde so zum politischen Protestmittel. Einzelschicksale trugen dazu bei, ein Kollektiv zu formieren: Andere betroffene Personen erkannten sich in den geschilderten Erfahrungen wieder, was wiederum die gesamte Gesellschaft – und die Politik – dazu zwang, davon Kenntnis zu nehmen und das Unrecht anzuerkennen. Die Betroffenen forderten nicht nur Wiedergutmachung, sondern auch eine unabhängige historische Untersuchung. Sie verlangten eine wissenschaftliche Bestätigung durch Historiker\*innen, dass ihre Erzählungen der Wahrheit entsprechen, und sie bestanden darauf, dass die politischen Vertreter\*innen ihnen Glauben schenken. Diese Anerkennung ist für sie ein Teil des Wiedergutmachungsprozesses.

Der neue Bezug zur Vergangenheit und das damit verbundene Selbstermächtigungspotenzial werden in den beiden letzten Beiträgen dieses Hefts behandelt. Durch eine Feinanalyse der komplexen Beziehungen zwischen Historiker\*innen und Betroffenen hinterfragt *Sandrine Maulini* die Unabhängigkeit der einen Partei gegenüber den anderen. In dieser Beziehung stehen Zeitzeug\*innen und Historiker\*innen a priori im Wettbewerb um den legitimen Diskurs über die Vergangenheit. Maulini weist auf verschiedene Schwierigkeiten hin. Zunächst drohen die Unabhängigkeit der Forschung und die methodologischen Prinzipien durch die Mitwirkung von Zeug\*innen beeinträchtigt zu werden. Ferner kann die Analyse der Erfahrungsberichte von den Betroffenen als verletzend oder gar als Zensur empfunden werden. Schliesslich führt die gemeinsame Veröffentlichung der Texte von Personen aus beiden Gruppen unter Umständen zu Inkongruenzen bei der Ermittlung der historischen Wahrheit. Die Autorin zieht den Schluss, dass zwischen dem Diskurs der Zeitzeug\*innen und jenem der Historiker\*innen Differenzen bestehen, die im je spezifischen Verständnis der eigenen Autonomie begründet sind. Der Beitrag von *Lena Künzle, Daniel Lis, Sara Galle, Emmanuel Neuhaus* und *Iris Ritzmann* befasst sich mit der Frage, welches Selbstermächtigungspotenzial für Personen durch die Möglichkeit, von ihren Akten Kenntnis zu nehmen, die im Kontext von fürsorglichen Zwangsmassnahmen angelegt wurden, eröffnet wird. Anhand der kulturalanthropologischen Analyse eines Fallbeispiels zeigen die Autor\*innen, dass die Lektüre einer Akte, in der man sich selbst nicht wiedererkennt, zunächst Irritationen auslösen kann. Die seinerzeit von den Behörden erstellten Akten sind vielfach von Gewalt geprägt: Sie widerspiegeln die weitreichenden Stigmatisierungen, die auf abwertenden und demütigenden Kategorisierungen beruhten. Gleichzeitig wird die in den Akten vermittelte Darstellung anhand der persönlichen Erfahrung und des Lebenslaufs der Beschriebenen widerlegt. Die Erlangung von

Selbstermächtigung, die durch die Ablehnung und Zurückweisung der in den Akten vorgenommenen Zuschreibungen erfolgt, ist kein einfacher Prozess und bleibt stets fragil. Nach Ansicht der Autor\*innen wäre es wünschenswert, dass nach der Einsichtnahme in die Akten Gespräche mit anderen Betroffenen oder Interviews folgen, um diese Erfahrungen vertieft zu reflektieren und eigene Interpretationen konstruieren zu können. Beide Beiträge behandeln die höchst aktuelle Frage, inwiefern die Geschichtswissenschaft und der Rückblick auf die Vergangenheit zur Selbstermächtigung der betroffenen Personen beitragen können. Sie zeigen zugleich auf, wie komplex diese Mechanismen sind. Die Beiträge werfen neue Fragen hinsichtlich der Stellung von Archivdokumenten, der Geschichtswissenschaft und von Historiker\*innen im Wiedergutmachungsprozess auf.

Die Beiträge dieses Heftschwerpunkts verweisen auf die fundamentalen Wandlungsprozesse, die sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vollzogen: Die Forderungen nach einer Demokratisierung der Gesellschaft und grösserer Teilhabe sozial marginalisierter Menschen veränderten sowohl Normen wie Praktiken der Fürsorge. Sie zeigen zugleich, dass die Geschichte der emanzipativen Kritik an autoritären Strukturen keine lineare Fortschrittsgeschichte darstellt. Prozesse der Selbstermächtigung, die auf eine Stärkung individueller Rechte abzielten, waren – und sind – vielmehr selbst Spiegelbild gesellschaftlicher (Macht-)Verhältnisse.

*Sonja Matter, Urs Germann, Alix Heiniger, Mariama Kaba*

#### Anmerkungen

- 1 Thomas H. Marshall, *Bürgerrechte und soziale Klasse. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*, Frankfurt am Main 1992, 49 f.
- 2 Aldo Zaugg, *Der Einfluss der öffentlichen Unterstützung auf die Rechtsstellung des Unterstützten*, Bern 1956. Zum internationalen Forschungsstand Beate Althammer, Lutz Raphael, Tamara Stazic-Wendt, *Rescuing the Vulnerable. Poverty, Welfare and Social Ties in Modern Europe*, New York 2016; Beate Althammer, Andreas Gestrich, Jens Gründler (Hg.), *The Welfare State and the «Deviant Poor» in Europe 1870–1933*, London 2014.
- 3 Vgl. dazu Katie Wright, Johanna Sköld, Shurlee Swain, «Examining Abusive Pasts. Reassessing Institutional Violence and Care through Commissions of Inquiry», *traverse* 25/3 (2018), 162–178.
- 4 Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgung (Hg.), *Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981*, Zürich 2019.
- 5 Vgl. unter anderem Norbert Herriger, *Empowerment in der sozialen Arbeit*, 5., erweiterte und aktualisierte Auflage, Stuttgart 2014.
- 6 Vgl. für die Schweiz Béatrice Ziegler, Gisela Hauss, Martin Lengwiler (Hg.), *Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Zürich 2018.
- 7 Vgl. Erwin Marti, *Carl Albert Loosli 1877–1959*, 4 Bände, Zürich 1996–2018.

- 8 Mary E. Richmond, *What is Social Casework?*, New York 1971 (Reprint 1922), 173.
- 9 Vgl. Alf Lüdtkke, «Eigensinn», in Stefan Jordan (Hg.), *Lexikon Geschichtswissenschaft. Hundert Grundbegriffe*, Stuttgart 2002, 64–66.
- 10 Sonja Matter, *Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960)*, Zürich 2011, 275–282.
- 11 Pascal Coullery, *Das Recht auf Sozialhilfe*, Bern 1993, 62.
- 12 Vgl. Sibylle Brändli Blumenbach, *Zur Geschichte der Beratung als Instrument der sozialen Integration. Eine Studie am Beispiel der Stadt Basel, 1950er bis 1990er Jahre. Zusammenfassung der wichtigsten Resultate*, [www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/nfp/nfp51/NFP51\\_Modul2\\_d.pdf](http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/nfp/nfp51/NFP51_Modul2_d.pdf) (15. 11. 2020).
- 13 Vgl. Martin Klimke, Joachim Scharloth (Hg.), *Handbuch 1968. Zur Kultur- und Mediengeschichte der Studentenbewegung*, Stuttgart 2007. Für die Schweiz Jakob Tanner, *Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert*, München 2015, 381–420.
- 14 Zusammenfassend Andreas Reckwitz, *Das Ende der Illusionen. Politik, Ökonomie und Kultur in der Spätmoderne*, Frankfurt am Main 2019.
- 15 Louise Buchard-Molteni, *Le tour de Suisse en cage. L'enfance volée de Louise*, Yens/Morges 1995.
- 16 Geneviève Heller, Pierre Avanzino, Cécile Lacharme, *Enfance sacrifiée. Témoignages d'enfants placés entre 1930 et 1970*, Lausanne 2005, 32.